



CÄCILIENVERBAND DER DIÖZESE
ROTTENBURG-STUTT GART

Ordnung für Kirchenmusikalische Gruppierungen

in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Diözese
ROTTENBURG-
STU GART

HERAUSGEBER: Amt für Kirchenmusik
Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart

DRUCK & LAYOUT: Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier Blauer Engel

STAND: November 2023

Bezugsquelle der Ordnung für Kirchenchöre:

Geschäftsstelle DCV · St.-Meinrad-Weg 6 · 72101 Rottenburg
Tel. 07472 169-953 · Fax 07472 169-955

Präambel

Das Zweite Vatikanische Konzil spricht der Kirchenmusik eine hohe Bedeutung zu: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (Sacrosanctum Concilium 112). Daher vollziehen die Kirchenchöre „einen wahrhaft liturgischen Dienst“ (Sacrosanctum Concilium 29). Durch ihren Gesang nehmen sie teil am Gotteslob der Kirche, an ihrer Verkündigung und an der Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation. Primärer Ort der Tätigkeit des Chores ist der Gottesdienst. Doch auch Geistliche Konzerte stehen im Dienste der Verkündigung und wollen auf ihre Weise den Glauben bezeugen und bestärken.

In pastoraler und sozialer Hinsicht trägt der Chor zum Aufbau der Gemeinde bei. Er fördert ihre tätige Teilnahme am Gottesdienst, indem er den Gemeindegottesdienst unterstützt oder stellvertretend für die Gemeinde singt. Diese Ordnung soll aufweisen, wie das Zusammenwirken all der vielen Menschen, die sich für das Lob Gottes engagieren, gelingen kann.

Die Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist geprägt von der Vielfalt unterschiedlicher Chorformationen und musikalischer Gruppierungen. In den letzten Jahren und Jahrzehnten hat sich die Landschaft der Chöre und Musikgruppen ausdifferenziert und in stilistischer Hinsicht eine Verbreiterung erfahren. Vor Ort haben diese auf je eigene Weise den Wandel kirchlicher Strukturen und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu meistern.

Daher werden in dieser Ordnung die bisherigen Begriffe „Kirchenchor“ und „Chorleiter/in“ ersetzt durch „Kirchenmusikalische Gruppierung“ (nachfolgend: KMG) und „Musikalische Leitung“ (nachfolgend: ML).

Von einer KMG unterschieden werden müssen etwaige Vereine zur Förderung der musikalischen Arbeit einer KMG (eingetragene Fördervereine), die als eigenständige juristische Personen eigenverantwortlich handeln.

§ 1 Organisation und Name

1. Die KMG ist eine unselbstständige Einrichtung der (Gesamt-)Kirchengemeinde oder einer sonstigen kirchlichen Rechtsperson.

Die in dieser Ordnung aufgeführten Formen der Leitung, deren Aufgabenteilung durch Ämter sowie die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder dienen der Selbstorganisation der KMG.

2. In der Namensgebung der KMG soll die Art der musikalischen Formation, das Patronat der Kirchengemeinde, die kirchliche Trägerschaft oder ein sonstiger religiöser, lokaler oder musikalischer Bezug enthalten sein.
3. Wo es in einer (Gesamt-)Kirchengemeinde mehrere KMG derselben musikalischen Formation gibt, ist eine Differenzierung über die Namensgebung vorzunehmen.
4. Die Gründung einer KMG, deren Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen (beispielsweise bezüglich der Chorformation oder der musikalische Leitung) sind dem/der zuständigen Regionalkantor/in bzw. Dekanatskirchenmusiker/in schriftlich mitzuteilen.
5. Einmal im Jahr ist zur Dekanatsversammlung der Kirchenmusiker/innen und Chorvorstände durch die ML oder ein Vorstandsmitglied ein Überblick über die bestehenden KMG hinsichtlich deren musikalischer Formation (z. B. dreistimmiger, gemischter Chor, Instrumentalkreis o.a.) und deren jeweiligen Mitgliederzahlen im Sinne einer Jahresstatistik bei dem/der zuständigen Regionalkantor/in bzw. Dekanatskirchenmusiker/in schriftlich einzureichen.

§ 2 Aufgaben kirchenmusikalischer Gruppierungen

1. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppierung ist die Mitgestaltung von liturgischen Feiern im Rahmen der geltenden liturgischen Ordnungen und der kirchenmusikalischen Richtlinien der Diözese.
2. Die kirchenmusikalischen Aufgaben umfassen die Pflege, Förderung und Verbreitung von Kirchenmusik. Dabei sollen nach Möglichkeit unterschiedliche musikalische Formen und Stilepochen berücksichtigt werden.
3. Über liturgische Feiern hinaus wirkt die KMG an Veranstaltungen der Kirchengemeinde mit, nimmt an übergemeindlichen Veranstaltungen teil

(Seelsorgeeinheit, Dekanat, Region, Diözese) und fördert die Kirchenmusik im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Veranstaltung oder (Mit-)Organisation von Konzerten.

4. Die KMG soll den Kontakt zu anderen musikalischen Gruppierungen (auch überkonfessionell) pflegen und kann neben ihrer Hauptaufgabe auch weltliche Musikliteratur für gesellige Anlässe und weltliche Konzerte pflegen.

§ 3 Mitglieder

1. Neben den aktiven Mitgliedern (ML, Sänger/innen bzw. Musizierende) kann die kirchenmusikalische Gruppierung passive Mitglieder aufnehmen (Fördermitglieder).
2. Ein Mitgliedsbeitrag zur Finanzierung der KMG wird nicht erhoben.
3. Mitglieder können auf Antrag der Leitung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste erworben haben.
4. Fördermitglieder unterstützen die KMG ideell, organisatorisch oder finanziell.
5. Für langjährige aktive Mitgliedschaft in kirchenmusikalischen Gruppierungen verleiht der Diözesan-Cäcilienverband (DCV) besondere Auszeichnungen – die Bedingungen hierzu sind in den Richtlinien des DCV zusammengefasst.
6. Mitglieder kirchenmusikalischer Gruppierungen sollen sich auszeichnen durch eine religiös-kirchliche Grundhaltung, gesangliche bzw. musikalische Eignung und die Bereitschaft, Aufgaben und Ziele der KMG mitzutragen sowie sich in die Gemeinschaft zu integrieren. Sie nehmen regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen der KMG teil und bemühen sich, neue Mitglieder zu gewinnen.
7. Die Mitglieder nehmen an den Versammlungen der KMG (KMG-Versammlungen) teil und haben das Recht auf Antragstellung nach den Regelungen dieser Ordnung.
8. Aktives Wahlrecht für alle in dieser Ordnung genannten Ämter besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Passives Wahlrecht besitzen für die Ämter des/der Vorsitzenden und des/der Beauftragten für die Handkasse alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die anderen Ämter des Vorstands besitzen alle Mitglieder passives Wahlrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

9. Für kirchenmusikalische Gruppierungen, deren Mitglieder oder ein Teil der Mitglieder unter 16 Jahre alt sind, wird mindestens ein/e Vertreter/in aus dieser Gruppe gewählt, der dem Vorstand bzw. dem Leitungsteam mit beratender Stimme angehört.
10. Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die ML, über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für den Fall, dass es keinen Vorstand gibt, entscheidet die ML.
11. Mitglieder können aus schwerwiegenden Gründen durch die Leitung ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten dem Auftrag der Gruppierung entgegensteht oder schadet. Dem Ausschluss geht ein Gespräch mit der Leitung voraus.

§ 4 Organisationsformen der kirchenmusikalischen Gruppierung

1. Für die Leitung einer KMG sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:

Modell A: Vorstand

Modell B: Teamleitung

Modell C: Allein verantwortliche Musikalische Leitung

Die Bezeichnung „Leitung“ bezieht sich nachfolgend auf alle drei Organisationsformen (Vorstand/Teamleitung/alleinverantwortliche ML), soweit gemeinsame Aufgaben und Verantwortlichkeiten beschrieben werden.

2. Die KMG kann in einer KMG-Versammlung selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Diese kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine KMG-Versammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bis zur Annahme der Wahl und die Übernahme der Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

3. **Modell A: Vorstand**

Den Vorstand bilden

- als geborene Mitglieder:
 - die ML
 - der/die Präses
- als gewählte Mitglieder:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Beauftragte/r für die Handkasse
 - Notenwart/in
 - auf Beschluss der KMG-Versammlung bis zu vier Beiräte

3.1 Für die Ämter von Vorsitzendem/Vorsitzender und Beauftragtem/Beauftragte für die Handkasse ist die Volljährigkeit erforderlich. Die Ämter können nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

3.2 Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von der KMG-Versammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die KMG-Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden eine kürzere Amtszeit beschließen. Eventuelle Nachwahlen gelten nur für die restliche reguläre Amtszeit des Vorstands.

3.3 Können nicht alle wählbaren Ämter im Vorstand besetzt werden, gehen die Aufgaben der nicht besetzten Ämter auf den/die Vorsitzende/n über, insofern diese/r einverstanden ist. Kann kein/e Vorsitzende/r gewählt werden, gehen die Aufgaben auf die ML über, insofern diese einverstanden ist. In jedem Falle ist zur Wahrung des Vieraugenprinzips ein/e Beauftragte/r für die Handkasse zu wählen.

4. **Modell B: Teamleitung**

Die Teamleitung bilden

- die ML

- der/die Präses
- ein/e Sprecher/in
- auf Beschluss der KMG-Versammlung bis zu vier als Beiräte zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

4.1 Die zu wählenden Mitglieder der Teamleitung werden von den anwesenden aktiven Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2 Zur Wahrung des Vieraugenprinzips ist zudem ein/e Beauftragte/r für die Handkasse zu bestimmen. Die Aufgabe kann durch eine/n Beirat/Beirätin oder durch ein eigens dazu gewähltes Mitglied wahrgenommen werden. In jedem Fall muss die Person passives Wahlrecht gemäß § 3, Abs. 3, Nr. 3.1 dieser Ordnung haben.

5. **Modell C: ML als allein Verantwortliche/r**

In diesem Modell wirken mit

- die ML
- der/die Präses
- der/die Beauftragte für die Handkasse

§ 5 **Digitale Versammlungs-, Abstimmungs- und Kommunikationsformen**

1. Wahlen und Abstimmungen können durch digitale Verfahren (z. B. E-Mail-Umlauf etc.) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass alle Stimmberechtigten über die technischen Möglichkeiten verfügen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können, sowie ein Nachweis der Kenntnisnahme durch die zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl der Abstimmungsberechtigten vorliegt (z. B. Lesenachweis).
2. Zu digitalen Zusammenkünften ist innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen) einzuladen.
3. Bei sonstigen Entscheidungen ist eine angemessene Antwortfrist nach Kenntnisnahme zu gewähren – eine nicht erfolgte Rückmeldung gilt als Ablehnung.

4. Bei der Einrichtung digitaler Kommunikationsgruppen ist sicherzustellen, dass auch Mitglieder außerhalb der Gruppe in geeigneter Form unterrichtet werden.

§ 6 Die Aufgaben des Vorstands (Leitungsmodell A), der Teamleitung (Leitungsmodell B) und der allein verantwortlichen musikalischen Leitung (Leitungsmodell C)

1. Aufgaben des Vorstands (Leitungsmodell A)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der KMG zuständig (z. B. Planung musikalischer Aktivitäten und Weiterleitung von Haushaltsanträgen an den Kirchengemeinderat), soweit diese nicht ausschließlich dem (Gesamt-) Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat, der Musikalischen Leitung oder dem/der Präses vorbehalten sind oder eine Kompetenz der KMG-Versammlung gegeben ist.

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Präses,
- der ML,
- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Beauftragten für die Handkasse und
- dem/der Notenwart/in sowie
- ggf. den gewählten Beisitzenden.

Bei der Bestellung einer neuen ML soll der Vorstand gehört werden.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

a) Der/die Präses

Der Leitende Pfarrer, der die Gesamtverantwortung für die Liturgie in der (Gesamt-)Kirchengemeinde trägt, ist Präses der KMG. Nach Rücksprache mit

den übrigen Mitgliedern der Leitung kann er eine/n anderen hauptamtliche/n pastorale/n Mitarbeiter/in aus der Seelsorgeeinheit als Präses bestimmen.

Der/die Präses ist verantwortlich für die geistliche Betreuung, spirituelle Begleitung und liturgische Weiterbildung. Er/sie kann in Zusammenarbeit mit der Musikalischen Leitung das Verständnis der geistlichen Gesangstexte vermitteln. Er/sie motiviert die Mitglieder für ihren Dienst und bindet die Kirchenmusik in die Pastoral der Gemeinde ein.

b) Der/die Vorsitzende

- vertritt die Interessen der ML und der Mitglieder der KMG nach außen,
- ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse,
- sorgt zusammen mit dem ganzen Vorstand für eine gute Gemeinschaft in der KMG,
- sorgt zusammen mit dem ganzen Vorstand für eine rege Öffentlichkeitsarbeit,
- nimmt an den übergemeindlichen Veranstaltungen für Vorsitzende teil,
- er/sie überwacht die Einhaltung der kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 vom 05.03.2018) in Abstimmung mit dem/der zuständigen kirchlichen Datenschutzbeauftragte/n,
- er/sie beantragt die Urkunden für Jubilarehrungen.

Der/die Vorsitzende kann einzelne Teilaufgaben (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen.

c) Der/die stellvertretende Vorsitzend

- unterstützt den/die Vorsitzende/n in seinen/ihren Aufgaben und
- vertritt ihn/sie bei Verhinderung oder bei Rücktritt des/der Vorsitzenden bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden.

d) Der/die Schriftführer/in

- protokolliert Vorstandssitzungen und KMG-Versammlung,

- übernimmt Schriftwechsel,
- führt die Mitgliederliste und erstellt einen Jahresbericht über die Aktivitäten der KMG, soweit diese Aufgaben nicht von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

Darüber hinaus wird das Führen von Anwesenheitslisten in Proben und Diensten in Liturgie und Konzert empfohlen. Diese Aufgabe kann ggf. auch auf andere Mitglieder der KMG übertragen werden.

e) Der/die Beauftragte für die Handkasse

- verwaltet den Vorschuss der Kirchenpflege,
- tätigt Ausgaben auf Weisung des/der Vorsitzenden bzw. der ML,
- führt die Belege über die Ausgaben,
- erstellt den Bericht zur Vorschussverwendung für die KMG-Versammlung und für die Kirchenpflege,
- führt etwaige Einnahmen unverzüglich der zuständigen Kirchenpflege zu.

f) Der/die Notenwart/in

- ist in Rücksprache mit der ML verantwortlich für die sachgerechte Verwaltung und Pflege des Notenmaterials,
- führt das Notenverzeichnis.

g) Die KMG-Versammlung kann beschließen, dass dem Chorvorstand darüber hinaus weitere Personen als Beiräte angehören.

Aus den Beiräten kann der Vorstand Stellvertreter/innen für die Vorstandsmitglieder – ausgenommen Präses und Vorsitzende/r – wählen, die beim vorzeitigen Ausscheiden des jeweiligen Vorstandsmitglieds kommissarisch dessen Tätigkeit bis zu einer Neuwahl übernehmen.

h) Sind in einer Kirchengemeinde, Seelsorgeeinheit oder Gesamtkirchengemeinde mehrere Gruppen kirchenmusikalisch tätig, wirken Präses, ML und Vorsitzende/r in einem in diesem Fall zu bildenden Koordinierungsausschuss mit. Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom (Gesamt-)Kirchengemeinderat bzw. Pastoralrat zu genehmigen ist.

2. **Aufgaben der Teamleitung (Leitungsmodell B)**

Zum Team gehört

- der/die Präses, dessen/deren Aufgaben unter § 6.1a dieser Ordnung erläutert sind.
- die ML, deren Aufgaben unter § 7 dieser Ordnung erläutert werden.

Den weiteren Mitgliedern des Leitungsteams obliegen die Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder (§6.1b-g). Die Verteilung der Aufgaben im Team erfolgt nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präses.

3. **Aufgaben der allein verantwortlichen ML (Leitungsmodell C)**

Die Aufgaben des/der Präses sind unter § 6.1a dieser Ordnung erläutert.

Die Aufgaben des/der musikalischen Leiter/in sind unter § 7 dieser Ordnung erläutert. Bei diesem Leitungsmodell werden die im Modell A unter „Aufgaben der Vorstandsmitglieder“ (i.S. §6, Nr. 1 dieser Ordnung) genannten Tätigkeiten von der ML wahrgenommen mit Ausnahme des/der Beauftragten für die Handkasse.

Die ML kann einzelne, projektbezogene Aufgaben als ehrenamtliche Tätigkeit an Mitglieder delegieren. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die zu den „Aufgaben der Vorstandsmitglieder“ zählen. Bei der Delegation von Teilaufgaben sind die unter § 12 genannten Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

§ 7 Musikalische Leitung

1. Die ML ist vom kirchlichen Träger nach den Bestimmungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart angestellt. Ihr obliegt die musikalische Leitung und Schulung der KMG. Ihre Aufgaben sind im Einzelnen:
 - Festsetzung der Proben und des Probenplans im Einvernehmen mit der KMG,
 - Auswahl der Literatur,
 - Bewertung der musikalischen Eignung potenzieller neuer Mitglieder,

- Rechtzeitige Abstimmungen mit dem/der Präses und ggf. weiteren für die Liturgie Verantwortlichen vor Ort über die Mitwirkung der KMG bei Gottesdiensten sowie außerliturgischen und übergemeindlichen Veranstaltungen. Hinsichtlich der Planung für Gottesdienste und Konzerte ist das Programm vor Aufnahme der Probenarbeit vorzulegen, so dass ggf. Änderungen aus liturgischen oder inhaltlichen Gründen noch möglich sind,
 - Anschaffung des Notenmaterials und des Instrumentariums inkl. Führung eines diesbezüglichen Inventarverzeichnisses,
 - Auswahl von Solisten/Solistinnen sowie Instrumentalisten/Instrumentalistinnen, die die kirchenmusikalische Gruppierung begleiten sollen,
 - Verantwortliche Stelle für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, VG-Musikedition, Kopierverbot) inklusive Überwachung der frist- und sachgerechte Abgabe der Meldungen an die Verwertungsgesellschaften unter Berücksichtigung des Vertrags des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA sowie auf den Gesamtvertrag des VDD mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter.
2. Die ML soll an Sitzungen des Kirchengemeinderates, in denen Fragen der Kirchenmusik behandelt werden, beratend teilnehmen und ggf. Mitglied im Liturgieausschuss sein.
 3. Die ML soll regelmäßig an den Konferenzen und Fortbildungen für ML auf Dekanatsebene, in Region und Diözese teilnehmen und sich bemühen, die dort vermittelten Inhalte in ihrer Arbeit anzuwenden.
 4. Die ML soll musikalisch vorgebildete Mitglieder zur Tätigkeit als Vorsänger/in (Kantor/in) oder Aushilfschorleiter/in ermutigen und neue Mitglieder werben.

§ 8 KMG-Versammlung

1. (Die KMG-Versammlung ist für folgende Angelegenheiten einzuberufen:
 - Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren (Modell A)

- Annahme der Jahresberichte, der Verwendung des Vorschusses sowie die Entlastung des Vorstands (Modell A) oder der Teamleitung (Modell B) oder der ML (Modell C)
 - Beratung und Annahme der Aktivitätenplanung der KMG
 - Beratung über anstehende Aufwendungen oder strukturelle Veränderungen
2. Die KMG-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die Leitung innerhalb von vier Wochen eine erneute KMG-Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
 3. Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leitung, bei dessen Stimmengleichheit die Stimme der/die Präses.
 4. Die Abstimmung erfolgt offen durch Zuruf oder Handzeichen, soweit keines der anwesenden Mitglieder schriftliche/geheime Abstimmung verlangt.
 5. Die Beschlüsse der KMG-Versammlung sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Waren in einer Versammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in die gesamte Niederschrift.
 6. Zur KMG-Versammlung können von der Leitung Gäste eingeladen werden. Diese sind weder stimm- noch antragsberechtigt.

§ 9 Einberufung der KMG-Versammlung

1. Eine KMG-Versammlung, zu der alle Mitglieder sowie der/die Präses einzuladen sind, ist einzuberufen:
 - einmal jährlich als Jahreshauptversammlung, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres
 - wenn es die KMG-Leitung im Interesse der Gruppierung für erforderlich hält
 - beim Ausscheiden der KMG-Leitung innerhalb von drei Monaten

- bei anstehenden strukturellen oder personellen Veränderungen in Vorstandschaft, Trägerschaft oder Musikalischer Leitung
 - wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder dies verlangt
2. Die KMG-Versammlung ist von der Leitung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer KMG-Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 10 Vorstandssitzung bzw. Sitzung des Leitungsteams

1. Für wichtige Entscheidungen lädt der/die Vorsitzende bzw. der/die Sprecher/ in des Leitungsteams in Abstimmung mit dem/der Musikalischen Leiter/ in mindestens halbjährlich zu einer Vorstandssitzung ein. Der Vorstand bzw. das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des/der Präses ist nur erforderlich, wenn Entscheidungen seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen.
2. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungstermin.
3. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
4. Der/die Schriftführer/in protokolliert die Sitzung und deren Ergebnisse.
5. Kurzfristig zu treffende Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren eingeholt werden.
6. Sitzungen von Leitungsgremien können in Form digitaler Zusammenkünfte (Video-/Audiokonferenz) erfolgen. Die hierbei gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind gesondert zu protokollieren und den Mitgliedern sowie sonstigen Protokollempfänger/innen in Schriftform bekanntzumachen.

§ 11 Regelung von Meinungsverschiedenheiten

Sollte bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der KMG weder im Gespräch mit dem Vorstand noch mit dem/der Präses, der KMG-Versammlung und dem

Kirchengemeinderat eine Lösung gefunden werden, sind der/die Dekanats-Präses mit dem/der Dekanatskirchenmusiker/in und – wenn nötig – der Dekan hinzuzuziehen. Falls auch dann keine Lösung gefunden wird, ist die Angelegenheit über das Amt für Kirchenmusik den zuständigen Stellen im Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

§ 12 Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

1. Wie alle kirchlichen Einrichtungen und Gruppierungen sind die KMG aufgefordert, kontinuierlich eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung mitzugestalten und dazu auch den Schutz vor Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, zu thematisieren.
2. Unbeschadet dessen gelten die maßgeblichen und zwingend zu befolgenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die örtlichen Schutzkonzepte der Kirchengemeinden. Letztere sollen die kirchenmusikalische Arbeit eigens berücksichtigen. Dazu ist die Integration des „Schutzkonzepts zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bereich der Kirchenmusik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in das örtliche Schutzkonzept Voraussetzung.

§ 13 Finanzen

Da die KMG eine unselbstständige Einrichtung der (Gesamt-)Kirchengemeinde oder einer sonstigen kirchlichen Rechtsperson ist, unterliegt sie den je aktuellen Regelungen der Haushalts- und Kassenordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate (Dekanatsverbände) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) sowie der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KGO).

Des Weiteren gelten die einschlägigen Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der KMG kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen KMG-Versammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich.
2. Die KMG kann auch auf Anordnung des Bischofs aufgelöst werden.

§ 15 Mitglied im Diözesan-Cäcilienverband

Alle KMG können über ihren jeweiligen Träger Mitglied im Diözesan-Cäcilienverband (DCV) und damit auch im Allgemeinen Cäcilienverband (ACV) werden. Voraussetzung ist die Erklärung der betreffenden Kirchengemeinde zur Mitgliedschaft gegenüber dem DCV.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen zu dieser Ordnung, die eine KMG für erforderlich hält, dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung für die kirchenmusikalischen Gruppierungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart ersetzt die Ordnung der Kirchenchöre in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. November 2002 (KABl. 2002, S. 234 ff.) und tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg a. N., den 26. Oktober 2023

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

